

Ref. 7.2 Az. 2306-32:06

An
die Gemeindegemeinderäte,
die Kreiskirchenräte,
die Kirchlichen Verwaltungsämter,
sowie ausgewählte Diakoniestationen

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

**Tarifabschluss zur Anpassung der Entgelte der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und weiteren Änderungen,
hier: Einführung eines besonderen Tarifs für die Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst (sog. SuE-Tarif) zum 01.01.2020**

Unser Rundschreiben vom 09.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Änderungstarifverträge Nr. 9 zum TV-EKBO, Nr. 6 zum TVÜ-EKBO sowie der 6. Tarifvertrag über allgemeine Entgeltanpassungen für Mitarbeiter der EKBO befinden sich derzeit im Unterschriftenverfahren. Über die allgemeinen Entgeltanpassungen hatten wir bereits mit Schreiben vom 09.09.2019 informiert. Offen waren noch die konkreten Zahlen und das Verfahren zur Umsetzung der Überleitung der betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den sog. SuE-Tarif, der zeitgleich mit den entsprechenden Änderungen im TV-L zum 1. Januar 2020 eingeführt wird. Die vollständigen Texte der Änderungstarifverträge werden sobald als möglich im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Zur Einführung des SuE-Tarifs möchten wir Ihnen nachfolgend einige Hinweise und Informationen geben.

Allgemeine Hinweise zum SuE-Tarif

Ab dem 1. Januar 2020 gelten für die Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst neue Tätigkeitsmerkmale sowie andere Entgeltgruppen (sog. S-Gruppen), die in besonderen Entgelttabellen abgebildet sind. Mit der Umstellung auf die neuen S-Gruppen sind teilweise deutliche Gehaltssteigerungen verbunden, in einigen Fällen ergibt sich jedoch in den ersten Stufen auch ein niedrigeres Entgelt. Die Stufenlaufzeiten ändern sich teilweise. So wird die Stufe 3 nun statt nach 2 Jahren jetzt in 3 Jahren und die Stufe 4 statt nach drei Jahren nun erst in vier Jahren erreicht. In der Entgeltgruppe S 8b gibt es noch eine weitere Abweichung, hier verlängern sich zusätzlich die Laufzeiten für die Stufen 5 auf sechs Jahre und für die Stufe 6 auf 8 Jahre. In einigen Fällen (bei Mitarbeitern ohne staatliche Anerkennung - Sozialarbeiter bzw. Erzieher) entfallen die Stufen 5 und 6, hier ist die Stufe 4 die Endstufe.

Für die Eingruppierung der Leiter bzw. Leiterinnen von Kindertagesstätten gibt es ab dem Jahr 2020 eine Änderung. Die Eingruppierung ist zwar weiterhin von der Durchschnittsbelegung der Einrichtung in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres abhängig. Eine Herabgruppierung im Folgejahr wird jetzt allerdings nicht mehr durchgeführt bei einer Unterschreitung der Belegung von nicht mehr als 5 v.H.. Eine Unterschreitung von mehr als 5 v.H. führt künftig erst nach drei Jahren in Folge zu einer Herabgruppierung. Eben-

falls wurde in der Entgeltordnung der Hinweis aufgenommen, dass je Kindertagesstätte ein ständiger Vertreter bzw. eine Vertreterin des Leiters/der Leiterin bestellt werden soll. Die Einrichtung einer Teamleitung ist tariflich nicht mehr vorgesehen.

Die bisher gezahlten Besitzstandszulagen für die früheren KMT- bzw. KAVO-Vergütungsgruppenzulagen sowie die Entgeltgruppenzulagen der Anlage C Nr. I zum TV-EKBO entfallen und sind daher im Abschnitt 6 der Entgeltordnung nicht mehr zu finden.

Überleitung

Zur Information über die neue Zuordnung zu einer S-Entgeltgruppe bekommt jeder betroffene Mitarbeiter eine „Mitteilung über die Änderung der Entgeltgruppe“. Der Erhalt ist nur zu Dokumentationszwecken zu unterschreiben, es handelt sich hierbei nicht um einen Vertrag.

Im Rahmen der Überleitung wird ggf. die Zuordnung zu einer neuen Stufe vorgenommen. Dies ergibt sich aus den teilweise längeren Stufenlaufzeiten in der SuE-Entgelttabelle. Die konkreten Regelungen dazu sind im § 28g TVÜ-EKBO enthalten.

Zur Vermeidung eines möglichen finanziellen Verlustes wird ein sog. Vergleichsentgelt ermittelt. Hierbei werden die bisherigen Entgeltbestandteile, also einschließlich der Entgeltgruppenzulagen oder Garantiebeträge mit dem neuen Entgelt nach der SuE-Tabelle verglichen. Dabei werden jeweils die Tabellenwerte aus Januar 2020 zu Grunde gelegt. Damit wird erreicht, dass jeder Beschäftigte mindestens an der allgemeinen Tarifierhebung zum 01.01.2020 teilnimmt. Sollte das Vergleichsentgelt höher sein als das neue Tabellenentgelt, wird aus dem Differenzbetrag eine Zulage ermittelt, die sich durch künftige Stufensteigerungen abbauen wird, aber auch bei künftigen allgemeinen Tarifsteigerungen angehoben wird. Bei einem Entgelt in einer sog. individuellen Endstufe wird bei der Überleitung sichergestellt, dass dieses mindestens an der allgemeinen Tarifsteigerung teilnimmt. Sollte dieses unterhalb der höchsten Stufe der neuen S-Entgeltgruppe liegen, entfällt die individuelle Endstufe.

Im Falle von Zulagenzahlungen für ein sog. Teamleitungsmodell, was bis zur Einführung der neuen Entgeltordnung im September 2013 möglich war, weisen wir darauf hin, dass diese Zulagen in unveränderter Höhe weitergezahlt werden, solange die Teamleitung nicht aufgehoben wurde. Diese werden im Vergleichsentgelt nicht berücksichtigt und sind auch nicht auf den SuE-Tarif überleitbar. Wir empfehlen, diese Teamleitungen zu beenden, um einen möglichen finanziellen Nachteil der Mitarbeiter zu vermeiden.

In den wenigen Fällen, in denen Mitarbeiter zu niedrig eingruppiert sind, da sie versäumt hatten, innerhalb der einjährigen Ausschlussfrist den für die Eingruppierung in die neue Entgeltordnung ab 01.09.2013 notwendigen Antrag zu stellen, wird die Überleitung zum 01.01.2020 nun ohne Antrag auf den SuE-Tarif vorgenommen, so dass es keine ungleichen Eingruppierungen aus der früheren Entgeltordnung mehr geben kann.

Umsetzung

Alle Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst werden rückwirkend zum 1. Januar 2020 manuell durch die Personalstellen der KVÄ bzw. Diakoniestationen übergeleitet. Die Überleitung erfolgt von Amts wegen und bedarf keiner besonderen Antragstellung. Es kann auch nicht darauf verzichtet werden. Die Einarbeitung des neuen Tarifwerks in das Gehaltsabrechnungsprogramm ist derzeit im Gange. Ein sich ggf. ergebender Erhöhungsbetrag wird nachgezahlt werden. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Überleitungsregelungen nicht für Neueinstellungen ab dem 01.01.2020 gelten.

Die personalverwaltenden und entgeltzahlenden Stellen werden sich im Interesse aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um eine terminnahe Erledigung bemühen. Wir bitten um Verständnis, dass dies einige Monate in Anspruch nehmen kann und darum, von Rückfragen über den Sachstand der Bearbeitung abzusehen.

Aufgrund der in jedem einzelnen Fall individuell vorzunehmenden Überleitung kann leider in Bezug auf Haushaltsplanungen keine allgemeine Aussage über den Mehrkostenbedarf der finanziellen Mittel getroffen werden.

Wir bitten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst über den Inhalt dieses Schreibens zu unterrichten. Die neuen SuE-Entgelttabellen sowie der Abschnitt 6 als Auszug aus Teil III der Entgeltordnung sind als Anlagen beigefügt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



(Zühlke)

Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

- gültig vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.966,13	4.086,71	4.614,06	5.009,53	5.602,77	5.965,29
S 17	3.602,62	3.921,93	4.350,36	4.614,06	5.141,35	5.451,16
S 16	3.517,35	3.836,26	4.126,26	4.482,20	4.877,70	5.114,99
S 15	3.386,17	3.691,21	3.954,91	4.258,11	4.745,87	4.956,78
S 14	3.368,38	3.653,36	3.946,38	4.244,45	4.574,04	4.804,73
S 13	3.311,32	3.561,52	3.888,97	4.152,61	4.482,20	4.646,98
S 12	3.265,85	3.551,43	3.865,40	4.142,24	4.485,01	4.630,03
S 11b	3.181,18	3.500,92	3.668,37	4.090,22	4.419,81	4.617,55
S 11a	3.115,82	3.433,54	3.599,91	4.020,81	4.350,36	4.548,12
S 9	2.893,45	3.168,29	3.420,82	3.788,16	4.132,54	4.396,57
S 8b	2.893,45	3.168,29	3.420,82	3.788,16	4.132,54*	4.396,57*
S 8a	2.852,26	3.099,41	3.317,51	3.524,15	3.725,02	3.934,52
S 7	2.783,77	3.017,57	3.222,37	3.427,12	3.580,73	3.809,88
S 4	2.635,59	2.883,17	3.062,38	3.183,96	3.299,16	3.478,61
S 3	2.465,51	2.712,95	2.885,09	3.043,16	3.115,48	3.201,88
S 2	2.351,55	2.558,91	2.618,44	2.713,68	2.791,07	2.856,55

Hinweis zu den Stufenlaufzeiten:

§ 16 Abs. 3 Satz 1 TV-EKBO gilt für die Entgeltgruppen **S 3 bis S 18** in folgender Fassung:

Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Absatz 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
Stufe 3 nach **drei Jahren** in Stufe 2,
Stufe 4 nach **vier Jahren** in Stufe 3,
Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,
Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

*) S 8b: Verlängerte Stufenlaufzeiten für Stufe 5 und 6 beachten (6 Jahre und 8 Jahre)

Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

- gültig ab 1. Januar 2021 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.017,29	4.139,43	4.673,58	5.074,15	5.675,05	6.042,24
S 17	3.649,09	3.972,52	4.406,48	4.673,58	5.207,67	5.521,48
S 16	3.562,72	3.885,75	4.179,49	4.540,02	4.940,62	5.180,97
S 15	3.429,85	3.738,83	4.005,93	4.313,04	4.807,09	5.020,72
S 14	3.411,83	3.700,49	3.997,29	4.299,20	4.633,05	4.866,71
S 13	3.354,04	3.607,46	3.939,14	4.206,18	4.540,02	4.706,93
S 12	3.307,98	3.597,24	3.915,26	4.195,67	4.542,87	4.689,76
S 11b	3.222,22	3.546,08	3.715,69	4.142,98	4.476,83	4.677,12
S 11a	3.156,01	3.477,83	3.646,35	4.072,68	4.406,48	4.606,79
S 9	2.930,78	3.209,16	3.464,95	3.837,03	4.185,85	4.453,29
S 8b	2.930,78	3.209,16	3.464,95	3.837,03	4.185,85*	4.453,29*
S 8a	2.889,05	3.139,39	3.360,31	3.569,61	3.773,07	3.985,28
S 7	2.819,68	3.056,50	3.263,94	3.471,33	3.626,92	3.859,03
S 4	2.669,59	2.920,36	3.101,88	3.225,03	3.341,72	3.523,48
S 3	2.497,32	2.747,95	2.922,31	3.082,42	3.155,67	3.243,18
S 2	2.401,55	2.608,91	2.668,44	2.763,68	2.841,07	2.906,55

Hinweis zu den Stufenlaufzeiten:

§ 16 Abs. 3 Satz 1 TV-EKBO gilt für die Entgeltgruppen **S 3 bis S 18** in folgender Fassung:

Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Absatz 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
Stufe 3 nach **drei Jahren** in Stufe 2,
Stufe 4 nach **vier Jahren** in Stufe 3,
Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,
Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

*) S 8b: Verlängerte Stufenlaufzeiten für Stufe 5 und 6 beachten (6 Jahre und 8 Jahre)

Auszug aus dem 9. TV-EKBO - Änderungstarifvertrag

(zur Unterschrift vorgesehene Fassung).

Stand: 13.12.2019

Anlage A Teil III Abschnitt 6 erhält ab dem 01.01.2020 folgende Fassung:

6. Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

6.1 Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung (nicht belegt)

6.2 Leiter von Kindertagesstätten

Vorbemerkungen

1. Kindertagesstätten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

2. ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁵Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

Entgeltgruppe S 18

Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

Entgeltgruppe S 17

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 16

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 15

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 13

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 9

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten.
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung:

Je Kindertagesstätte soll ein ständiger Vertreter der Leiter bestellt werden.

6.3 Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung (nicht belegt)

6.4 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen, Bewährungshelfer, Heilpädagogen

Vorbemerkung

(1) ¹Mitarbeiter, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim)

- a) eine monatliche Zulage in Höhe von 61,36 Euro, wenn in dem Heim überwiegend Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind;
- b) eine monatliche Zulage in Höhe von 30,68 Euro, wenn nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht sind.

²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeiter der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 2 sowie Beschäftigte der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 2.

Entgeltgruppe S 18

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 17

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt oder

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

~ 3 ~

2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe S 15

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit Leitungsaufgaben im übergemeindlichen Dienst

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 12

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Entgeltgruppe S 11b

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

~ 4 ~

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 9

1. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 8b

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.

(Keine Stufen 5 und 6)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.
- (2) ¹Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ²Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.
- (3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und dass für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist.
- (4) ¹Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er mit einer Hochschulbildung gemäß Absatz 1 gleichwertig ist. ²Von einer Gleichwertigkeit der Hochschulausbildung ist auszugehen, wenn aufgrund des Abschlusses an der ausländischen Hochschule gleichwertige berufliche und akademische Verwendungsmöglichkeiten bestehen. ³Sofern sich die Gleichwertigkeit nicht unmittelbar aus dem ausländischen Hochschulzeugnis ergibt, kann ein Nachweis der Gleichwertigkeit beispielsweise durch einen Auszug aus der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz (ZAB) oder durch eine Zeugnisbewertung der ZAB geführt werden.

- Nr. 2 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.
- Nr. 3 Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die
- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
 - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
 - d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9.
- Nr. 4 Unter Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.

6.5 Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst

Vorbemerkung

¹Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine monatliche Zulage in Höhe von 40,90 Euro, wenn in dem Heim überwiegend Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

Entgeltgruppe S 4

Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.

6.6 Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen

Vorbemerkung

¹Mitarbeiter, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim)

- a) eine monatliche Zulage in Höhe von 61,36 Euro, wenn in dem Heim überwiegend Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind;
- b) eine monatliche Zulage in Höhe von 30,68 Euro, wenn nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht sind.

²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

Entgeltgruppe S 17

Mitarbeiter

mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens 24 Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 8a.

Entgeltgruppe S 15

Mitarbeiter mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens zwölf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a.

Entgeltgruppe S 9

1. Mitarbeiter
mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens acht Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a.
2. Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 8b.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
3. Kinderdiakone mit kirchlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit,
mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 8b.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 8b

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund

gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

2. Kinderdiakone mit kirchlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit,
mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Entgeltgruppe S 8a

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Kinderdiakone mit kirchlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 4

1. Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern, Heilerziehungspflegern oder Heilerziehern mit staatlicher Anerkennung.

(Keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 3

Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleich-

wertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern und Kinderdiakonen gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
- Nr. 2 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
- a) Kindergärtner und Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind,
 - c) Mitarbeiter mit einem Bachelorabschluss „Kindheitspädagogik“ bzw. „Elementarpädagogik“, wenn sie in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind,
- eingruppiert.
- Nr. 3 Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die
- a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und/oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
 - f) Tätigkeiten eines Fachzählers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
- Nr. 4 Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.
- a) Tätigkeiten in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
 - b) die alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
 - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

- d) Tätigkeiten in Gruppen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und/oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.